



Im Sinne der Allgemeinen Richtlinien für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Erlass des BMJ-A 147.10/0033-III 1/2010) und gemäß § 16 GOG erlasse ich für den Geltungsbereich des Gerichtsgebäudes Bezirksgericht Liesing in 1230 Wien, Haeckelstraße 8, mit sofortiger Wirksamkeit zur Hebung des Sicherheitsstandards und in Ausübung meines Hausrechtes nachstehende

HAUSORDNUNG :

- 1.) Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist nur **unbewaffneten** Personen – öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben ausgenommen – gestattet.
- 2.) Das Waffentragen im Gerichtsgebäude ist nur Angehörigen der Polizei oder der Justizwache bzw. sonstigen Sicherheitsorganen oder Angehörigen eines privaten Wachdienstes in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen oder vertraglich festgelegten Aufgaben gestattet. Gerichtsangehörigen kann die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind. Hierfür bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Gerichtsvorsteherin.
- 3.) Die Kontrolle des Verbotes des Waffentragens im Gerichtsgebäude obliegt den dazu befugten Sicherheitsorganen und autorisierten Angehörigen privater Wachdienste (Sicherheitskontrolle). **Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten.**
- 4.) Jede Person, welche das Gerichtsgebäude betritt oder sich in diesem aufhält, kann jederzeit einer Personen- oder Sachenkontrolle unterzogen werden und hat diesbezüglich den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Organe unverzüglich Folge zu leisten.

Die Sicherheitskontrollen werden insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie einer Torsonde oder eines Handsuchgerätes durchgeführt; unter möglicher Schonung des/der Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm/ihr mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

5.) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung der Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit die Androhung ihrer Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des/der Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

6.) Anordnungen der Gerichtsvorsteherin, der RichterInnen, der Vorsteherin der Geschäftsstelle, DiplomrechtspflegerInnen und sonstigen Entscheidungsträgern/innen sowie den mit der Personen- und Sachenkontrolle betrauten Organen, bestimmte Bereiche des Gerichtsgebäudes oder das Gerichtsgebäude selbst zu verlassen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

7.) Den vorgenannten Personen steht auch jederzeit das Recht zu, von im Gerichtsgebäude anwesenden Personen eine Ausweisleistung zu verlangen und ist einem derartigen Verlangen unverzüglich nachzukommen.

8.) Aus besonderem Anlass kann die Gerichtsvorsteherin anordnen, dass bestimmten Personen die Berechtigung des Zugangs zum Gericht nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises zukommt.

9.) Aus besonderem Anlass kann die Gerichtsvorsteherin anordnen, dass bestimmten Personen der Zugang in das Gerichtsgebäude verwehrt ist (Hausverbot) bzw. auch anordnen, dass diese das Gerichtsgebäude zu verlassen haben.

10.) Aus besonderem Anlass kann die Gerichtsvorsteherin und deren Vertreter bzw. in Ausübung der Sitzungspolizei im Einzelfall der/die zuständige Richter/in oder Rechtspfleger/in innerhalb des gesamten Gerichtsgebäudes ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens dafür geeigneter Apparate verhängen.

11.) Das **Mitnehmen von Tieren ist untersagt**, ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde von Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes. Die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurück zu weisen, die beabsichtigen, Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen.

12.) Das Mitnehmen von Rollern, Inlineskates und ähnlichen Sportgeräten ist untersagt, sie sind beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Bediensteten des Wachdienstes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Beim Verlassen des Gebäudes sind sie dem Berechtigten wieder auszufolgen.

13.) In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz **Rauchverbot**.

14.) **Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterwerfen sich ausdrücklich dieser Hausordnung.**

15.) Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

Mag. Michaela Heinrich-Bogensberger

Die Vorsteherin des Bezirksgerichts Liesing